

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1956 | Berlin, den 29. August 1956

INr. 35

| Tag | Inhalt | Seite |
|---------|--|-------|
| 2. 8.56 | Anordnung über das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und für tierische Rohstoffe (VEAB — tR) | 293 |
| 10.8.56 | Anordnung über das Statut der volkseigenen Großhandels- und Versorgungsbetriebe — HO-Spezialhandel — | 294 |
| 31.7.56 | Anordnung über die Errichtung des „VEB Werk für industrielle Elektronik“ | 295 |
| 13.7.56 | Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben der Hauptverwaltung Eisen-, Blech- und Metallwaren | 296 |
| 8. 8.56 | Anordnung Nr. 18 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Konfektions- und Näherzeugnissen aus Leder und Kunstleder | 296 |

Anordnung über das Statut der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und für tierische Rohstoffe (VEAB — tR).

Vom 2. August 1956

Auf Grund des § 44 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

I.

Änderung des Statuts der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB)

§ 1

(1) Im § 1 des Statuts vom 9. Juni 1952 der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) (MinBl. S. 89) werden die Worte „für das Land...“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „für den Bezirk...“

(2) Der § 1 des Statuts wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Der VEAB untersteht der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und des Vorsitzenden des Rates des Kreises. Erstreckt sich der Geschäftsbereich eines VEAB über das Territorium zweier oder mehrerer Kreise, so bezieht sich die Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Rates des Kreises nur auf die Erfüllung der Aufgaben bei der Erfassung und beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Territorium des betreffenden Kreises.“

§ 2

(1) Der Abs. 2 des § 4 des Statuts wird wie folgt ergänzt:

„Er ist verpflichtet, Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen des Bezirkstages, des Kreistages, des Rates des Bezirkes und des Kreises für den VEAB ergeben, sowie Weisungen des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und des Kreises, die dieser in Wahrnehmung seiner Dienstaufsicht gibt, durchzuführen; er ist ver-

pflichtet, Hinweise und Vorschläge für die Erfüllung der Aufgaben bei der Erfassung und beim Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu beachten. Stellt der Betriebsleiter fest, daß die angewiesenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen der Erfüllung der dem Betrieb gestellten Aufgaben entgegenstehen oder dem Prinzip der demokratischen Gesetzlichkeit widersprechen, so hat er dies dem zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder des Kreises und dem Leiter der VVEAB mitzuteilen. Handelt es sich um Verfügungen der Räte der Bezirke oder der Kreise über die Anwendung der Abnahme- und Gütebestimmungen nach § 47 Abs. 2 der Verordnung, so gelten die Bestimmungen des § 122 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1956 (GBl. I S. 353).“

(2) Der § 4 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Zur Beratung in allen wichtigen Fragen hat der Betriebsleiter einen Beirat zu hören, über dessen Zusammensetzung er zu entscheiden hat. Er gibt die Zusammensetzung und jede Veränderung dem Leiter der VVEAB bekannt. Der Beirat hat regelmäßig Beratungen durchzuführen, zu denen der Betriebsleiter auch andere Mitarbeiter des VEAB hinzuziehen kann. Die Ergebnisse der Beratungen werden vom Beirat als eine Empfehlung an den Betriebsleiter niedergelegt.“

§ 3

(1) Der Abs. 4 des § 5 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Sie sind schriftlich zu erteilen; aus ihnen muß ersichtlich sein, daß der Bevollmächtigte allein oder gemeinsam mit einem zweiten Bevollmächtigten für einen bestimmten Aufgabenbereich oder für ein bestimmtes Rechtsgeschäft vertretungs- und zeichnungsberechtigt erklärt wird. Diese Vollmachten sind jederzeit widerruflich und erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrer Ausstellung.“

(2) Der Abs. 5 des § 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen oder Verfügungen über Zahlungsmittel bedarf in jedem Falle der Gegenzeichnung des Hauptbuchhalters oder seiner Vertreter.*1